



## Niedersächsischer Fußballverband e.V. Kreissportgericht Stade

Klaus-Heiner Gerken

Heerloge 41, Tel. 04762/2179  
E-Mail : hsv-gerken@web. de  
27449 Kutenholz, den 20.12.10

### Urteil

#### **Im Sportgerichtsverfahren Nr. 11 der Saison 2010 / 2011 – Buchungs-Nr. 2001**

*Vorkommnisse beim Punktspiel der 4. Kreisklasse am 24.10.2010 in Oldendorf zwischen dem FC Oste/Oldendorf 6 und dem Buxtehuder FC 1*

- *Spielabbruch nach Verlassen des Platzes durch die Spieler des FC Oste/Oldendorf*
- *Beleidigungen bzw. diskriminierendes Verhalten eines Spielers des FC Oste/Oldendorf*
- *Unsportlichkeiten oder andere Vorgänge, die vom SR nicht beobachtet wurden bzw. werden konnten*

#### **hat das Kreissportgericht Stade (KSG)**

<b>Vorsitz:</b>	<b>Klaus-Heiner Gerken</b>	<b>(FC Mulsum / Kutenholz)</b>
<b>Beisitzer:</b>	<b>Walter Kühlke</b>	<b>(MTV Himmelpforten)</b>
<b>Beisitzer:</b>	<b>Wolfgang Plate</b>	<b>(FC Mulsum / Kutenholz)</b>

im mündlichen Verfahren am 07.12.2010 in Kutenholz folgende Entscheidung getroffen:

1. Das o.a. Meisterschaftsspiel wird gemäß § 38 Abs. 2 der Spielordnung (SpO) in Verbindung mit § 37 Abs. 4 SpO zum einen wegen schuldhaften Verursachens eines Spielabbruchs durch FC Oste/Oldendorf 6 (§ 38 Abs. 1 Buchstabe e) sowie zum anderen wegen des Einsatzes eines Spielers ohne Spielerlaubnis (§ 38 Abs. 1 Buchstabe c SpO) mit jeweils 0 Punkten und 0 : 5 für den FC Oste/Oldendorf 6 und den Buxtehuder FC 1 gewertet.
2. Der Buxtehuder FC wird wegen Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis und eines nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichts gemäß § 42 Ziff. 9 und 18 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) zu einer Geldstrafe von 35 € verurteilt.
3. Der FC Oste/Oldendorf wird wegen Verursachung eines Spielabbruchs gemäß § 42 Ziff. 15 RuVO zu einer Geldstrafe von 250 € verurteilt.
4. Der betroffene Spieler vom FC Oste/Oldendorf wird wegen schwerer Beleidigung eines Gegenspielers gemäß § 43 Ziff. 2 RuVO zu einer Sperrstrafe von 2 Monaten sowie zusätzlich gemäß § 43 Satz 2 RuVO zu einer Geldstrafe von 100 € verurteilt; die Sperrstrafe beginnt am Tage nach Rechtskraft dieses Urteils.
5. Ein Spieler vom FC Oste/Oldendorf wird Verlassen des Spielfeldes ohne Einwilligung des Schiedsrichters gemäß § 43 Ziff. 6 RuVO zu einer Geldstrafe von 25 € verurteilt.
6. Ein Spieler vom Buxtehuder FC wird wegen Spielens ohne Spielerlaubnis gemäß § 43 Ziff. 11 RuVO zu einer Geldstrafe von 25 € verurteilt.

7. Noch ein Spieler vom Buxtehuder FC wird wegen schwerer Beleidigung seines Gegenspielers gemäß § 43 Ziff. 2 RuVO zu einer Sperrstrafe von 2 Monaten sowie zusätzlich gemäß § 43 Satz 2 RuVO zu einer Geldstrafe von 100 € verurteilt.
8. Spieler vom Buxtehuder FC wird wegen einer Tätlichkeit gegen einen Gegenspieler gemäß § 43 Ziff. 8 RuVO zu einer Sperrstrafe von 2 Monaten sowie zusätzlich gemäß § 43 Satz 2 RuVO zu einer Geldstrafe von 100 € verurteilt.
9. Die betroffenen Spieler werden durch Beschluss des KSG auf der Basis des § 29 Abs. 1 Buchstabe a RuVO wegen unentschuldigtem Fernbleiben von der mündlichen Sportgerichtsverhandlung jeweils zu einer Geldstrafe von 25 € verurteilt.
10. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 141,15 € tragen gem. § 11 (1) RuVO der FC Oste/Oldendorf zu 2/3 (= 94,10 €) sowie der Buxtehuder FC zu 1/3 (= 47,05 €); darin enthalten ist der den verurteilten Spielern zuzurechnende Anteil eines jeden Vereins. Für die Geldstrafen der verurteilten Spieler gilt die Haftung der Vereine gem. § 11 Abs. 4 RuVO.
11. Diese Kosten sowie die Geldstrafen werden von den Konten des FC Oste/Oldendorf (insgesamt 494,10 €) sowie des Buxtehude FC (insgesamt 332,05 €) abgebucht.

### **Tatbestand und Entscheidungsgründe:**

Mit Verfügung des Spielausschusses vom 27.10.2010 wurde das Sportgericht über die Vorfälle anlässlich des o.a. Punktspiels unterrichtet.

Der Schiedsrichter (SR) hat in seinem Bericht Folgendes vermerkt:

*„ Da die Buxtehuder Spieler um 13 Uhr noch nicht vollzählig am Spielort erschienen waren, erfolgte mein Anpfiff um 13.15 Uhr. Nach etwa 12 Minuten erzielte Buxtehude das 1:0. In der 20. Spielminute schrien hinter meinem Rücken zwei Spieler sich gegenseitig an, von Buxtehude Nr. 9 und von Oste/Oldendorf glaube ich der Spielführer. Da ich an anderer Stelle Foulspiel gepfiffen hatte, war eine Spielunterbrechung. Da rief ich den Buxtehuder Spielführer zu mir und sagte ihm, er solle auf seine Mitspieler einreden, dass sie sich beruhigen und vernünftig und fair Fußball spielen. Das Gleiche galt auch für den Oste Spielführer. Er stand ja neben mir.*

*Die Buxtehuder Spieler kamen zusammen und der Spielführer redete. Die Oste/Oldendorf Spieler gingen zur Auswechselbank, der Spielführer zog sein Trikot aus und rannte zur Umkleidekabine. Die Mitspieler drohten mit Spielende. Ich bat sie, es noch einmal zu versuchen und das Spiel fortzusetzen.*

*Sie waren schließlich bereit. Ich schickte einen Mitspieler zum Kapitän in der Kabine, aber dieser wollte nicht mehr spielen. Mit einem Auswechselspieler, Nr. 13, wurde das Spiel fortgesetzt. Bei Wiederbeginn drohten die Oste/Oldendorferspieler bei nächsten Vorkommnis das Spiel zu beenden.*

*Das Spiel lief normal weiter. Zur Pause stand es 2:0 für Buxtehude. Bis zur 70. Spielminute stand es 4:0 für Buxtehude. Ein Buxtehuder Angriff wurde abgefangen, der Ball wurde in die Buxtehuder Spielhälfte geschlagen. In der Oste/Oldendorfer Spielhälfte schrien sich zwei Spieler an, Nr. 14 von Oste/Oldendorf, Nr. 9 von Buxtehude. Da ich etwa 10-15 Meter entfernt stand, konnte ich die Worte nicht deutlich hören. Einige Buxtehuder Spieler sagten die Nr.14 von Oste/Oldendorf so unter anderen zur Nr. 9 "Ich habe deine Mutter gefickt".*

*Daraufhin lief die Nr. 9 in Richtung Nr. 14. Er wurde aber von seinen Mitspielern festgehalten und konnte so keinen Schaden anrichten. Denn er war sehr beleidigt und aufgebracht. Ich unterhielt mich mit den beiden Spielführern. Die Gegenspieler fragten Oste Nr. 14, ob er unter anderen "ich habe deine Mutter gefickt" gesagt habe. Die Nr. 14 sagte " Ja, das habe ich". Bei der Unterhaltung mit den Spielführern sagte der Oste/Oldendorfer Spielführer und einige*

*seiner Mitspieler: Wir haben ja nach der ersten Spielunterbrechung schon gesagt, beim nächsten Vorkommnis hören wir auf und spielen nicht mehr weiter. Ich bat sie doch weiterzuspielen, sonst kommt die Sache eventuell vor Sportgericht und kostet Geld. Aber sie waren nicht zur Fortsetzung des Spiels zu bewegen. Daraufhin erklärte ich das Spiel für beendet “*

Das KSG hat daraufhin Ermittlungen über die auf dem Spielbericht eingetragenen Vereine eingeleitet.

FC Oste/Oldendorf hat in seiner Stellungnahme durch den Obmann Andreas Wilhelmi auf Unsportlichkeiten (Beleidigungen, Spucken) und auch Tätlichkeiten der gegnerischen Spieler hingewiesen, die vom SR ungeahndet blieben, da dieser die Vorfälle nicht wahrnahm; auch wurde auf nicht näher erläuterte Vorfälle nach dem Spiel verwiesen. Als mögliche Zeugen wurde auf die als Zuschauer anwesenden Spieler des MTV Himmelforten 1 verwiesen.

Der Buxtehuder FC erhob ebenso Vorwürfe gegen die Spieler des Gegners; diese sollen mit Beleidigungen wie „Ihr Scheiß Kanacken“ neben der vom SR festgestellten Äußerung des Spielers Ammer aufgefallen sein; Vereinsvorsitzender Robert Stöckigt bat um schnelle schriftliche Entscheidung, da die Sachlage durch das Verlassen des Platzes durch das gegnerische Team eindeutig sei und man seinem Team nichts vorzuwerfen habe.

Auch nach telefonischer Rückfrage beim SR konnten die Vorwürfe nicht ausreichend ermittelt werden. Das KSG hielt daher zur weiteren Sachverhaltsaufklärung sowie auch vor dem Hintergrund der Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 2 RuVO eine mündliche Verhandlung für erforderlich.

Bedenken gegen die Besetzung des KSG wurden von keinem der Beteiligten geäußert.

Nicht zur Verhandlung erschienen der Spieler vom FC Oste/Oldendorf sowie der Spieler vom Buxtehuder FC; von beiden Vereinsvertretern wurde vorgetragen, dass diese beiden arbeiten mussten. Trotz Fristsetzung für die Vorlage von Nachweisen wurden diese bis heute nicht vorgelegt. Sie fehlten damit unentschuldig.

Als Ergebnis der Beweisaufnahme ist im Wesentlichen festzuhalten:

- ❖ Betreuer ..... vom FC Oste/Oldendorf gab an, dass der Spieler .....eine Drohung „auf die Fresse kriegen“ ausgestoßen habe. Nach dem Spiel soll der SR von 5 - 6 Gästespielern bedrängt worden sein. Namenangaben zu spuckenden Gegenspielern bzw. zu einem Würgegriff gegen den Spieler ..... konnte er nicht machen. Der verspätete Spielbeginn erfolgte mit Einverständnis seines Teams.
- ❖ Mannschaftsführer ..... vom FC Oste/Oldendorf nannte für sein unerlaubtes Verlassen des Spielfeldes den verspäteten Spielbeginn sowie das Anspucken von Mitspielern und die Tatenlosigkeit des SR. Er gab an, nicht angespuckt worden zu sein.
- ❖ Der 2. Mannschaftsführer vom FC Oste/Oldendorf, ....., nannte den Spieler .....als denjenigen, der den Spieler ..... gewürgt hat; trotz seines Hinweises an den SR auf diesen Vorfall blieb dieser tatenlos. Auslöser für das Verlassen des Platzes waren der vom SR beschriebene Vorfall zwischen den Spielern .....und ..... in Verbindung mit dem Zuruf des Betreuers. Der Spieler ..... vom FC Oste/Oldendorf beschrieb eine sehr aufgeheizte Atmosphäre in dem Spiel, die durch die Verspätung des Gegners sowie dessen ruppige Spielweise entstanden sei. Der vom SR dokumentierten

Äußerung des Spielers ..... ging eine Beleidigung des Spielers ..... „Du hast doch Aids“ voraus.

- ❖ Vereinsvorsitzender Robert Stöckigt (BFC) entschuldigt zunächst die verspätete schriftliche Stellungnahme einschließlich Vorlage der Spielerpasskopien. Auch ist er verantwortlich für den Fehler mit der Spielerlaubnis des Spielers .....  
Die verspätete Anreise ergab sich durch einen PKW-Defekt. Zu den Vorwürfen des Gegners gab er an, dass dies das erste Spiel in der Saison gewesen sei, in dem es Schwierigkeiten gegeben habe. Dafür sei der Gegner verantwortlich, da dieser mit Beleidigungen gearbeitet habe; ähnliche Vorwürfe gegen FC Oste/Oldendorf seien auch von den Teams des VfL Stade, TuS Güldenstern sowie Schwinger SC gemacht worden. Der Spieler ..... habe nicht gewürgt sondern seinen Gegner geschubst; die Drohrufe „auf die Fresse kriegen“ hat er nicht gehört.  
Die Spielweise seines Teams beschrieb er als zulässig aggressiv; dazu gehören taktische Fouls, was aus seiner Sicht zum Spiel gehöre. Den SR hielt er in diesem Spiel für überfordert.
- ❖ Der Spieler ..... konnte sich an nähere Einzelheiten nicht erinnern; er hat sich in die Situation mit dem Spieler ..... „hineingesteigert“ und wollte handgreiflich werden. Daran haben ihn Mitspieler gehindert.
- ❖ Der Zeuge vom MTV Himmelpforten gab an, einen Spieler vom Buxtehuder FC (.....) aus größerer Entfernung gesehen zu haben, der durch die Körperhaltung (Lippen gespitzt) gespuckt haben könnte. Die Spielweise des Buxtehuder FC beschrieb er als sehr körperbetont (mit gestrecktem Bein grätschen). Zum Ablauf vor dem Abbruch konnte er keine Angaben machen.
- ❖ SR gab an, keine Verwarnungen und Feldverweise ausgesprochen zu haben; im Rückblick sei dies nicht richtig gewesen. Insbesondere der Vorfall vor dem Abbruch habe wohl für beide Spieler (..... und .....) Feldverweise erfordert. Wegen der verspäteten Anreise habe er keine Passkontrolle durchgeführt. Über den Grund der Verspätung wurde der FC Oste/Oldendorf unterrichtet; Unmut darüber wurde nicht geäußert.  
Sowohl die vom FC Oste/Oldendorf erhobenen Vorwürfe als auch die des Buxtehuder FC konnte er nicht bestätigen, da er dies nicht wahrgenommen hat. Zitat: „Geredet wird ja immer viel auf dem Platz“  
Nach dem Spiel wurde er nicht bedrängt; die Spieler vom Buxtehuder FC hatten den Wunsch, dass er seinen Bericht in ihrem Beisein schreibt. Dies habe er abgelehnt und den Spieler zum Verlassen der Kabine aufgefordert; dies sei dann erfolgt.
- ❖ Der Vereinsvorsitzende vom (FC O/O) bat das KSG bei der Urteilsfindung um Berücksichtigung der Gesamtsituation in dem Spiel; man sei – auch wenn sein Team Fehler gemacht habe - sicher nicht allein Schuld an dem Spielabbruch.
- ❖ Durch Einsicht in die Spielerpässe des Buxtehuder FC stellte das KSG fest, dass der Spieler ..... erst ab dem 01.01.2011 eine Spielerlaubnis für Pflichtspiele hat.

#### Vorbemerkung zur Urteilsbegründung

Das KSG konnte aufgrund der auch in der mündlichen Verhandlung spürbaren gegenseitigen Beschuldigungen einen Spielablauf vermuten, der nicht gerade von großem Respekt für einander geprägt war; eine Reihe von Vorwürfen, die theoretisch

eine Bestrafung der Vereine nach § 42 Ziff. 1 RuVO zugelassen hätten (persönliche Zuordnung nicht möglich) erschienen dem KSG nicht ausreichend bewiesen.

Es wurden deshalb nur die eindeutigen Vergehen bestraft. Hier wurde jedoch mit aller Konsequenz und auch Härte entschieden, um solche für den Ruf des Fußballsports auf unterster Ebene sehr negativen Vorfälle und Umstände künftig „unattraktiv“ erscheinen zu lassen. Jeder, der an diesem Spiel Beteiligten, insbesondere die Vereins- und Mannschaftsverantwortlichen, sollte sich hinterfragen, ob seine Einstellung zum Fußballsport nicht verbesserungswürdig ist.

#### Begründung zu Ziff. 1:

Gem. § 37 Abs. 3 SpO ist eine Mannschaft ohne Einwilligung des Schiedsrichters nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt. Diese lag nicht vor; die vom FC Oste/Oldendorf angeführten Gründe waren für das KSG daher allenfalls bei der Bemessung der Geldstrafe gemäß Ziff. 3 des Urteils zu berücksichtigen. Während dieser „Spielverpflichtung“ der Teams ist es Aufgabe des SR, den Regeln des Fußballs Geltung zu verschaffen. Zwar mag dies hier in einigen Aktionen verbesserungswürdig gewesen sein bzw. hat es evtl. auch im Rücken des SR ahndungswürdige Vergehen gegeben, doch auch dann lässt die Spielordnung eindeutig keine „Selbstjustiz“ der Mannschaften zu; dies führt zur Wertungsentscheidung gemäß § 38 Abs. 1 Buchstabe e SpO.

In Verbindung mit der Wertungsregelung gemäß § 38 Abs. 1 Buchstabe c RuVO wegen der fehlenden Spielerlaubnis des Spielers ..... vom Buxtehuder FC war daher beiden Mannschaften gemäß § 38 Abs. 2 SpO das Spiel als verloren zu werten.

#### Begründung zu Ziff. 2

Aufgrund der unleserlichen Eintragungen der Spielernamen sowie auch des Betreuernamens und der fehlenden Bezeichnung des Mannschaftskapitäns war der Spielbericht nicht ordnungsgemäß ausgefüllt. Dies war im Übrigen der Grund für das KSG die Spielerpässe anzufordern, was zur Feststellung der fehlenden Spielerlaubnis führte. Da hier angesichts des sportlichen Ergebnisses durch die Wertungsentscheidung bereits eine „Strafe“ für den Buxtehuder FC eintrat, erschien dem KSG die Mindeststrafe gemäß § 42 Ziff. 18 ausreichend.

#### Begründung zu Ziff. 3

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Strafmaßes gem. § 43 Ziff. 15 RuVO zwischen 50 € bis 1.000 €, wobei sogar auch Sperren oder Punkt – und Torabzüge möglich sind, erschien für das KSG die verhängte Geldstrafe angemessen; diese bewegt sich im Rahmen der bisherigen Urteile.

Negativ war zu bewerten, dass der Betreuer von außen Einfluss auf den (unsportlichen) Entschluss der Spieler genommen hat und dass der Unmut einiger Spieler über den verspäteten Anpfiff, der wohl auch zum Ablauf beigetragen hat, kaum nachvollziehbar ist, da das Team insoweit vom SR unterrichtet war.

Strafmildernd wurde gewertet, dass evtl. bei einer konsequenten Vorgehensweise des SR weniger Unruhe im Spiel einschl. etwaiger Vergehen hinter dem Rücken des SR passiert wären; auch das vom Vereinsvorsitzenden geäußerte Bedauern wurde strafmildernd berücksichtigt.

Das KSG geht davon aus, dass künftig eine Wiederholung eines solchen Vorfalls ausgeschlossen ist.

#### Begründung zu Ziff. 4

Die vom SR dokumentierte Beleidigung des Gegners ist auch deshalb schwer, da bekannt ist, dass dieser Inhalt vor allem für Personen mit Migrationshintergrund besonders ehrenrührig wirkt. Auch wenn die Beleidigung durch den Spieler ..... zuvor erfolgte, erschien dem KSG die 2-monatige Sperre in Verbindung mit der

Geldstrafe unbedingt notwendig, um künftig eine Verhaltensänderung zu beeinflussen.

Da die Sperrstrafe nahezu vollständig in die Winterpause fällt, wurde von der Möglichkeit des § 43 Abs. 2 RuVO Gebrauch gemacht; nur so kann hier ein Sühneeffekt erreicht werden.

#### Begründung zu Ziff. 5

Angesichts der laufenden Winterpause wurde auf eine Sperrstrafe verzichtet und die Mindeststrafe von 25 € festgesetzt. Als Mannschaftsführer sollte man mehr als von jedem anderen Spieler erwarten, dass man kein schlechtes Vorbild für eine derartig unsportliche Handlung ist.

#### Begründung zu Ziff. 6

Bei der Bemessung der Geldstrafe ist das KSG davon ausgegangen, dass dem Spieler selbst die Tatsache gar nicht bewusst war und deshalb eine höhere Geldstrafe bzw. auch kurzfristige Sperrstrafe nicht notwendig bzw. wirkungslos geblieben wäre.

#### Begründung zu Ziff. 7

Angesichts des Verhaltens des Spielers in der mündlichen Verhandlung war für das KSG die vom Spieler Kruse dargestellte Beleidigung glaubhaft; dies stellt eine Beleidigung dar und ist entsprechend zu ahnden; bei der Bemessung der Sperr- und Geldstrafe war auch zu berücksichtigen, dass der Spieler versuchte, seinen Gegenspieler tätlich anzugreifen.

Da die Sperrstrafe nahezu vollständig in die Winterpause fällt, wurde von der Möglichkeit des § 43 Abs. 2 RuVO Gebrauch gemacht; nur so kann hier ein Sühneeffekt erreicht werden.

#### Begründung zu Ziff. 8

Bei der Ahndung der Tötlichkeit, die auch durch das Schubsen seines Gegners erfüllt und insoweit vom Buxtehuder FC zugegeben wurde, war für das KSG die Vorbildfunktion des Spielers zu berücksichtigen; als Mannschaftsführer sind solche Handlungen schwerwiegender.

Da die Sperrstrafe nahezu vollständig in die Winterpause fällt, wurde von der Möglichkeit des § 43 Abs. 2 RuVO Gebrauch gemacht; nur so kann hier ein Sühneeffekt erreicht werden.

#### Begründung zu Ziff. 9

Es ist für das KSG unverständlich, dass noch nicht einmal von der Möglichkeit, eine Entschuldigung, die spätestens zur Verhandlung hätte vorliegen müssen, nachzureichen, Gebrauch gemacht wurde. Die Missachtung der Sportlergemeinschaft, die hier durch die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung versucht ein faires Verfahren und gerechtes Urteil zu erreichen, wird damit besonders deutlich. Eine Bestrafung in dem festgesetzten Maß war deshalb unbedingt erforderlich.

#### Begründung zu Ziff. 9

Zur Begründung der Kostenentscheidung wird hier zur Vermeidung von Wiederholungen auf die eindeutigen Regelungen des § 11 RuVO verwiesen. Hinsichtlich der Schuldzuordnung für die beiden Vereine wurden die Geldstrafen der verurteilten Spieler einbezogen und insoweit auf eine entsprechende Einzelzuordnung des Kostenanteils für jeden Spieler verzichtet.

Die Spielerpässe der gesperrten Spieler sind dem Spelausschuss unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils zu übersenden; hinsichtlich des Termins wird auf die Frist

gemäß Rechtsmittelbelehrung (=Zugang des Urteils + 7 Tage bzw. nach etwaiger Berufungsentscheidung) verwiesen.

Ausgefertigt:

Klaus-Heiner Gerken  
Vorsitzender

gez. Walter Kühlke  
gez. Wolfgang Plate

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die gebührenpflichtige Berufung zulässig. Sie ist innerhalb von 7 Tagen schriftlich unter Hervorhebung der Anträge und Gründe beim nächst höheren Sportgericht einzulegen.

Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage des Zugangs dieses Urteils, spätestens am 3.Tag nach dem Poststempel des Aufgabepostamtes, zu laufen.

Die Berufung kann auf einzelne Punkte des Urteils beschränkt werden. Die Berufungsschrift soll dreifach eingereicht werden.

Anschrift:                   Bezirkssportgericht Lüneburg  
                                  Vorsitzender: Rüdiger Wiegand  
                                  Soltauer Straße 34  
                                  27356 Rotenburg

Auf die Bestimmungen der §§ 17, 14, 10 und 11 RuVO wird verwiesen.

Ferner ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig, wenn formelle Mängel (z.B. falsche Besetzung des Sportgerichts, Nichteinhaltung der Ladungsfristen etc.) geltend gemacht werden.

Die Beschwerde ist beim Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Bezüglich Form und Fristen gelten die Ausführungen zur Berufung entsprechend. Auf die §§ 18, 14 und 11 RuVO wird verwiesen.